

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung
— Drucksache 11/14 —**

A. Problem

Die Entwicklung in fast allen bisher montan-mitbestimmten Konzernobergesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie hat dazu geführt, daß die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen der Montan-Mitbestimmung entfallen sind. Insbesondere haben gesellschaftsrechtliche Entscheidungen und Änderungen der Unternehmensstruktur diese Voraussetzungen geschaffen. Nach dem Auslaufen der sechsjährigen Übergangszeit würden diese Unternehmen aus der Montan-Mitbestimmung ausscheiden und würde die Montan-Mitbestimmung als Institution in ihrem Bestand gefährdet.

B. Lösung

1. Für Unternehmen, die der Montan-Mitbestimmung unterliegen, soll das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz auch dann weiter gelten, wenn in diesen Unternehmen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Montan-Mitbestimmung entfallen, jedoch eine Beziehung zum Montanbereich erhalten bleibt.
2. Außerdem soll die Möglichkeit erweitert werden, Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften über die Anwendung der Montan-Mitbestimmung und ihre Ausgestaltung zu treffen.

Der Ausschuß schlägt vor, den Gesetzentwurf — Drucksache 11/14 — abzulehnen, da mit Verabschiedung des Gesetzent-

wurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 11/2503 – eine Lösung gefunden sei.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

C. Alternativen

Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 11/2503 –

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/14 — abzulehnen.

Bonn, den 30. November 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Scharrenbroich	Urbaniak
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Scharrenbroich und Urbaniak

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/14 — wurde in der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1987 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 6. Sitzung am 3. Juni 1987 die Einführung in den Gesetzentwurf vorgenommen und die Vorlage zunächst mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung — Drucksache 10/288 — gemeinsam beraten, jedoch nicht abschließend behandelt.

In seiner 43. Sitzung am 28. Juni 1988 beschloß der Ausschuß die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/14 — und zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 87. Sitzung am 23. Juni 1988 dem Ausschuß ebenfalls federführend überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung — Drucksache 11/2503. Die Anhörung fand in der 48. Sitzung am 28. September 1988 statt. Zu ihr waren Vertreter der Gewerkschaften, der Union der leitenden Angestellten, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie als Einzelsachverständige Wissenschaftler und Betriebsräte, leitende Angestellte und Betriebsleiter eingeladen. Auf das Protokoll Nr. 48 sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Die Ergebnisse der Anhörung wurden in die weitere Ausschußberatung miteinbezogen.

In der 50. Sitzung am 10. Oktober 1988 mußte die Beratung der beiden Gesetzentwürfe von der Tagesordnung abgesetzt werden; sie konnte jedoch in der 53. Sitzung am 10. Oktober 1988 wieder aufgenommen werden. In seiner 69. Sitzung am 30. November 1988 schloß der Ausschuß die Beratungen der beiden Gesetzentwürfe ab. In der Schlußabstimmung lehnte der Ausschuß den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 9. November 1988 mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der Wirtschaftsausschuß hat am 26. Oktober 1988 in seiner Stellungnahme mitgeteilt, daß er mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN vorschläge, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung folgende Gesetzesänderungen vor:

- Dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegende Unternehmen sollen, auch wenn ihr überwiegender Betriebszweck nicht mehr in der Montanproduktion liegt, dieses Gesetz weiterhin anwenden, solange sie überhaupt noch Montanprodukte herstellen oder mit solchen Produkten handeln (§ 1 Abs. 1 und 2).
- Ein dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegendes Unternehmen, das seine eigene Montanproduktion völlig auf ein anderes Konzernunternehmen übertragen hat, soll weiterhin das Montan-Mitbestimmungsgesetz anwenden, solange noch mindestens ein Konzernunternehmen Montanprodukte herstellt oder mit solchen Produkten Handel treibt (§ 1 Abs. 3).
- Eine dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegende Konzernobergesellschaft soll auch nach Wegfall gesetzlicher Anwendungsvoraussetzungen dieses Gesetz weiterhin anwenden, solange wenigstens ein Unternehmen, an dessen Kapital die Konzernobergesellschaft beteiligt ist, noch Montanprodukte herstellt oder mit solchen Produkten Handel treibt (§ 2).
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes auf ein Unternehmen sowie Abweichungen von den gesetzlichen Mitbestimmungsvorschriften durch Vereinbarung oder Tarifvertrag festzulegen (§ 3).
- Bestimmte Formen der Kohleverarbeitung sollen künftig dem Bergbau zuzurechnen sein und damit entsprechende Unternehmenstätigkeiten als Voraussetzung für die weitere Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes auf ein Unternehmen ausreichen (§§ 4 und 6).

IV. Aus den Beratungen im Ausschuß

Übereinstimmend war der Ausschuß der Auffassung, daß zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung Gesetzesänderungen erforderlich seien. Die Montan-Mitbestimmung habe als Sonderform der Unternehmensmitbestimmung in der Montanwirtschaft wesentlich dazu beigetragen, daß einschneidende Strukturänderungen in diesem Wirtschaftszweig, dessen Sonderstellung gegenüber der übrigen Wirtschaft u. a. auch in Sonderregelungen des europäischen Rechts anerkannt werde, erfolgreich und sozialverträglich hätten bewältigt werden können.

Der Ausschuß ging davon aus, daß die Montan-Mitbestimmung auch weiterhin am ehesten geeignet sei, zur Bewältigung der — trotz der gegenwärtigen Erholung in der Stahlindustrie — nach wie vor in der Montanwirtschaft anstehenden schwierigen Probleme beizutragen.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden dagegen über die Anforderungen, die für die weitere Beibehaltung der Montan-Mitbestimmung zu stellen seien, wenn eine Konzernobergesellschaft nach Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen erst einmal der Montan-Mitbestimmung unterliege.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten es für geboten, durch gesetzliche Vorkehrungen sicherzustellen, daß ein bisher montan-mitbestimmtes Unternehmen weiterhin im Anwendungsbereich des bisher angewandten Gesetzes — also des Montan-Mitbestimmungsgesetzes oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes — bleibe, solange es noch die hierfür im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehenen Voraussetzungen erfülle. Diese Voraussetzungen seien so gewählt, daß sie eine langfristige Sicherung der Montan-Mitbestimmung gewährleisten und auch Umgehungsmaßnahmen ausschließen.

Schließlich hielten es die Mitglieder der Fraktion der SPD für erforderlich, den Unternehmen und Gewerkschaften die Möglichkeit zu eröffnen, die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes auf ein Unternehmen für den Fall zu vereinbaren, daß die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen nicht vorlägen. Auch sollten zwischen Unternehmen und Gewerkschaften ergänzende oder abweichende Mitbestimmungsvereinbarungen getroffen werden können, durch die jedoch Mitbestimmungsrechte nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz nicht eingeschränkt werden dürften. Die Eröffnung von Vereinbarungsmöglichkeiten sei erforderlich, um auch in den jetzt vom Gesetzgeber nicht erfaßten Fällen eine Sicherung der Montan-Mitbestimmung zu ermöglichen und gleichzeitig Gewerkschaften und Unternehmen stärker in die Verantwortung für ihre Weiterentwicklung einzubinden.

Ausdrücklich erinnerten die Mitglieder der Fraktion der SPD in diesem Zusammenhang nochmals an den Ursprung der Montan-Mitbestimmung. Freie Verhandlungen und aus ihnen hervorgegangene Verträge hätten die Diskussion um die Mitbestimmung von Anfang an begleitet. So habe es noch vor Tätigwerden des Gesetzgebers Verabredungen zwischen

den Unternehmensleitungen und den Gewerkschaften über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte und der Vorstände in einigen Stahlunternehmen gegeben. Noch vor Inkrafttreten der Montan-Mitbestimmung 1951 hätten DGB und Arbeitgeberseite eine gemeinsame Mustergeschäftsordnung für die Aufsichtsräte mitbestimmter Unternehmen herausgegeben. Später hätten das Lüdenscheider Abkommen aus dem Jahre 1959 und vergleichbare Regelungen eindrucksvolle Beispiele gebildet, wie trotz gesetzlicher Unzulänglichkeiten Mitbestimmungssubstanz durch freie Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften gesichert werden könne. Dies gelte vor allen Dingen hinsichtlich der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft zum gemeinsamen Binnenmarkt. Damit werde es ermöglicht, auf europäischer Ebene das Montan-Mitbestimmungsgesetz zu vereinbaren. Der Gesetzgeber sei aufgefordert, den Rahmen für derartige Regelungen weiter zu fassen als bisher.

Zusätzlich ist es nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung in Unternehmen des Bergbaus erforderlich, bestimmte Formen der bergbaunahen Weiterverarbeitung der Kohle in die Begriffsbestimmung des Bergbaus im Montan-Mitbestimmungsgesetz einzu beziehen und damit auch als Grundlage für die weitere Anwendung dieses Gesetzes auf bisher montan-mitbestimmte Unternehmen genügen zu lassen. Dies sei schon deshalb geboten, weil diese Formen der Weiterverarbeitung der Kohle inzwischen gegenüber den im Montan-Mitbestimmungsgesetz schon bisher genannten klassischen Formen der Kohleverarbeitung erheblich an Gewicht gewonnen hätten.

Von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurden die von der Fraktion der SPD geforderten Regelungen abgelehnt. Die im Entwurf der Fraktion der SPD vorgeschlagene Sicherungsregelung begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie ordne die Beibehaltung der Montan-Mitbestimmung selbst für den Fall an, daß ein Unternehmen keine nennenswerte Beziehung mehr zur Montanproduktion habe. So sei es beispielsweise unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten (Artikel 3 GG) nicht zu rechtfertigen, daß ein Unternehmen, das keine eigene Montanproduktion mehr habe, nur deshalb weiterhin dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegen solle, weil ein Schwesterunternehmen desselben Konzerns Montanproduktion habe. Ebenso wenig könne es zur Legitimation der Montan-Mitbestimmung ausreichen, wenn ein Unternehmen nur eine Aktie vom Grundkapital eines anderen Unternehmens, das mit Montanprodukten handle, besitze. In diesen Fällen fehle eine nennenswerte Beziehung zur Montanproduktion, die zur Rechtfertigung der mit einer Sicherungsregelung verbundenen Differenzierung gegenüber anderen Unternehmen vergleichbarer wirtschaftlicher Struktur, die nicht der Montan-Mitbestimmung unterlägen, unverzichtbar sei.

Was die von der Fraktion der SPD vorgesehene Sicherungsregelung für Unternehmen angehe, die keine Konzernobergesellschaften seien und bisher unter das Montan-Mitbestimmungsgesetz fielen, so bestehe hier kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Bislang habe der quantitative Rückgang der in einem

Unternehmen weiterbetriebenen Montanproduktion als Grund für das Ausscheiden aus der Montan-Mitbestimmung in der Praxis keine Rolle gespielt. Im übrigen müßten die Bemühungen um die Sicherung der Montan-Mitbestimmung auf die wirtschaftlichen Entscheidungszentren konzentriert werden, und das seien die Konzernobergesellschaften.

Auch für die vorgeschlagene Einbeziehung bestimmter Formen der Kohleverarbeitung in die Definition des Bergbaus im Montan-Mitbestimmungsgesetz sehe man gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Eine Bedrohung der Montan-Mitbestimmung in

Unternehmen des Bergbaus sei gegenwärtig nicht erkennbar.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Vereinbarungsklausel sei abzulehnen. Sie würde die Einführung der Montan-Mitbestimmung durch erstreikbaren Tarifvertrag für Unternehmen, die keinerlei Beziehung zur Montanwirtschaft hätten, ermöglichen. Von der Zielsetzung, die Montan-Mitbestimmung zu sichern, sei dies nicht gedeckt. Überdies bestünden, soweit auf diesem Weg ohne Beteiligung der Anteilseigner über deren Rechte verfügt werden könnte, auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Bonn, den 30. November 1988

Scharrenbroich Urbaniak

Berichterstatter

